

Jugendschutzordnung des Schützenvereins Rosenholz Unterlintach e.V.

1. Bestimmungen

- a. Wir kennen die geltenden Jugendschutzbestimmungen, treffen die nötigen Vorkehrungen zu deren Umsetzung und weisen die Helfer entsprechend ein.
- b. Wir prüfen, falls Altersgrenzen zu beachten sind, im Zweifelsfall das Alter der Jugendlichen.
- c. Wir stellen sicher, dass Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, dazu gehören auch sogenannte, Alkopops und Mix-Getränke, nicht an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden und deren Verzehr in unserem Einflussbereich nicht gestattet wird. Branntweinhaltige Getränke werden nicht in Flaschen, sondern in Gläsern abgegeben, um die Weitergabe an Jugendliche zu vermeiden.
- d. Wir achten darauf, dass andere alkoholische Getränke (z.B. Bier, Wein, Sekt) nicht an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden und deren Verzehr nicht gestattet wird.
- e. Wir dulden keine Maßnahmen zur Trinkanimation wie "Happy Hours", Trinkspiele, Kübelsaufen etc., da es gemäß Gaststättengesetz verboten ist (Vorschub leisten zum Alkoholkonsum)
- f. Wir berücksichtigen das Verbot, dass an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren keine Tabakwaren abgegeben und das Rauchen in der Öffentlichkeit nicht gestattet werden darf.
- g. Wir berücksichtigen schon bei der Ankündigung der Veranstaltung, dass ein kurzer Hinweis auf die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes aufgenommen wird.
- h. Wir hängen die Jugendschutzbestimmungen deutlich sichtbar und gut lesbar aus und machen beim Einlass junge Besucher/innen auf deren Einhaltung aufmerksam.
- i. Wir achten auf die gesetzlich vorgegebenen Zeiten, zu denen sich Kinder und Jugendliche bei der Veranstaltung aufhalten dürfen.

2. Grundsätze im Umgang mit Minderjährigen

Der Verein achtet die Würde, die Rechte und die Intimsphäre von den ihm anvertrauten Menschen. Der verantwortungsvolle Umgang mit ihnen ist geprägt von Respekt und Verantwortung. Bei Gefährdungen des Kindeswohls schauen wir nicht weg, sondern beteiligen uns aktiv am Schutz vor Gefahren, Vernachlässigung, Gewalt und Missbrauch. Jegliche Form der Gewalt, egal ob körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art wird verurteilt und lehnen wir ab. Der Verein stellt sich der Aufgabe, Maßnahmen zum Schutz vor jeder Art von Gewalt und Missbrauch zu initiieren.

Um diese Grundsätze zu verwirklichen gilt folgender Verhaltensleitfaden verbindlich für alle, die in der TSG aktiv oder passiv tätig sein.

3. Verhaltensleitfaden für Trainer, Übungsleiter, Betreuer etc.

a. Verantwortungsbewusstsein:

Sie übernehmen Verantwortung für das Wohl der Ihnen anvertrauten Menschen. Dazu gehört die Wahrung des Rechts körperlicher Unversehrtheit und Schutz vor physischer, psychischer und sexueller Gewalt (z. B. Diskriminierung, sexueller Missbrauch).

Sie greifen ein, bei gegenseitigen Verletzungen unter den Kindern und Jugendlichen und leiten diese zu angemessenem sozialem Verhalten an.

Persönlichkeit wird be- und geachtet und in der Entwicklung unterstützt.

Persönliches Empfinden der Sportler/ Teilnehmer steht im Vordergrund vor ihren persönlichen, beruflichen und sportlichen Zielen.

Trainings- und Übungsstunden werden altersgerecht gestaltet. Kinder und Jugendliche haben Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.

b. Körperkontakt:

Bei verschiedenen Übungen und Trainingseinheiten (erklären von Bewegungsabläufen) kann es im Rahmen der Hilfestellung zu körperlichem Kontakt kommen. Dieser muss im Vorfeld mit den Kindern und Jugendlichen besprochen und abgeklärt werden. Körperlicher Kontakt muss von den Kindern und Jugendlichen gewollt sein und darf das pädagogisch sinnvolle Maß nicht überschreiten.

c. Umkleiden/Duschen/Übernachtungssituationen:

Es sollten entsprechende Umkleide- und Duschkmöglichkeiten getrennt für Mädchen und Jungen zur Verfügung stehen. Der Trainer/ die Trainerin duscht grundsätzlich nicht mit den Kindern und vermeidet zusätzlich das Betreten der Umkleiden. Im Rahmen der Aufsichtspflicht kann es vorkommen, dass Betreuer, Trainer und Übungsleiter die Umkleideräume während des Umkleidens/ Duschens betreten müssen. Dies sollte wenn möglich immer im „Sechs-Augen-Prinzip“ oder im „offene Türen Prinzip“ geschehen (vorher anklopfen!)

Trainer, Betreuer und Übungsleiter übernachten möglichst nicht in gemeinsamen Zimmern mit Kindern und Jugendlichen (Ausnahme Aufsichtspflicht bei Zeltlagern und sonstigen Veranstaltungen).

d. Mitnahme in den Privatbereich:

Einzelne Kinder und Jugendliche werden nicht in den Privatbereich des Trainers/ Übungsleiters (Wohnung, Haus, Boot, Garten, Hütte etc.) mitgenommen.

e. Keine Einzelstunde ohne Kontrollmöglichkeit:

Das „Prinzip der offenen Tür“ oder „Sechs-Augen-Prinzip“ wird eingehalten: Alle Türen sind offen. Die Haupteingangstür muss zu jeder Zeit von innen und außen geöffnet werden können. Sollte vom „Sechs-Augen-Prinzip“ abgewichen werden, muss das vorher mit den Erziehungsberechtigten und/ oder im Betreuerteam besprochen werden z. B. Fahrten, Übungseinheiten.

f. Gleichbehandlung:

Es werden den Kindern keine Geschenke gemacht, die nicht abgesprochen sind.

Jedes Kind/ jeder Jugendliche wird respektiert. Es werden alle gleich und fair behandelt.

g. Angemessenheit von Sprache und Ausdrucksweise sowie Auftreten:

Abwertendes, sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges Verhalten, sowohl verbal, als auch nonverbal, wird nicht respektiert. Sie beziehen aktiv Stellung dagegen.

h. Transparenz im Handeln:

Abweichungen von Verhaltensgrundsätzen sind nur möglich, wenn dies mit mindestens einem Schutzbeauftragten abgesprochen ist. Die Gründe sind kritisch zu diskutieren.

Sie greifen ein, wenn ein Verstoß gegen den Verhaltensleitfaden erkannt wird. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

4. Organisation und Verantwortlichkeiten

a. Ansprechpartner

Erste Ansprechpartner für Kinder, Jugendliche, Eltern, Trainer, Übungsleiter und Betreuer ist der Schutzbeauftragte oder der Jugendleiter. Bei Fragen oder Unrechtmäßigkeiten wird der Schutzbeauftragte oder Jugendleiter bzw. der Vorstand des Vereins hinzugezogen.

b. Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis (EFZ)

Die Einsicht in das FZ soll Gewalt und Missbrauch vorbeugen. Alle Trainer, Übungsleiter, Betreuer und sonstigen Funktionäre des Vereins haben ein aktuelles FZ zur Einsichtnahme vorzulegen. Davon können nur Personen, die ausschließlich im Seniorenbereich tätig sind, ausgenommen werden.

c. Für die kostenfreie Beantragung des FZ wird durch den Vorstand oder einen berechtigten Vertreter eine Bescheinigung über die ehrenamtliche Tätigkeit im Verein ausgestellt.

d. Die Einsichtnahme wird wie folgt dokumentiert:

Nach- und Vorname

Datum der Einsicht

Datum des Zeugnisses

Eintrag nach § 72a Abs. 5 SGB VIII vorhanden?

Einsichtnahme durch

e. Über die Vorlage eines neuen Führungszeugnisses wird alle 5 Jahre informiert, eingefordert, eingesehen und dokumentiert.

5. Ehrenkodex und Selbstverpflichtungserklärung

- a. Der Ehrenkodex und die Selbstverpflichtungserklärung (siehe Anhang) dienen der Sensibilisierung aller Personen, die für den Verein tätig sind. Der Ehrenkodex gilt darüber hinaus für alle Vereinsmitglieder. Bei diesen wird jedoch keine Unterschrift eingefordert. Mit der Erklärung versichert der Unterzeichner, dass er nicht wegen einer Straftat nach den genannten Paragraphen verurteilt worden und ihm kein entsprechendes Verfahren anhängig ist.
- b. Für kurzfristige oder spontane Tätigkeiten z. B. Fahrdienste, Betreuung bei Veranstaltungen oder Vertretung werden fürs Erste der Ehrenkodex und die Selbstverpflichtung verlangt. Wird diese Tätigkeit dauerhaft ausgeübt wird nachträglich ein FZ eingesehen.
- c. Gültigkeit:
Für alle Personen, die für den Verein tätig sind.
Einfordern beim Abteilungsleiter oder Vorstand.
Dokumentation und Archivierung durch den Vorstand oder einen berechtigten Vertreter.

6. Was tun im Verdachtsfall?

Wir handeln gemäß den Verhaltensratschlägen unserer Verbände und ziehen die Beratungsstelle Landratsamt Cham hinzu.

7. Inkrafttreten

Diese Jugendschutzordnung tritt durch den Vorstandsbeschluss vom _____ für den gesamten Verein mit all seinen Abteilungen und Unterorganisationen sofort in Kraft. Bestätigt von der Mitgliederversammlung am _____

Diese Jugendschutzordnung wird in regelmäßigen Abständen auf seine Eignung durch den Vorstand geprüft.

Alle bisherigen Jugendschutzordnungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.

1. Schützenmeister

2. Schützenmeister

3. Schützenmeister

1. Bogenabteilungsleiter

2. Bogenabteilungsleiter

Schriftführer

Unterlintach, den _____

Jugendschutzordnung Teil II des Schützenvereins Rosenholz Unterlintach e.V.

Ehrenkodex und Selbstverpflichtung

- a. Ich gebe dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Menschen Vorrang vor meinen persönlichen sportlichen und beruflichen Zielen.
- b. Ich werde die Persönlichkeit jedes Menschen achten und dessen Entwicklung unterstützen. Die individuellen Empfindungen zu Nähe und Distanz, die Intimsphäre und die persönlichen Schamgrenzen der mir anvertrauten Personen sowie die der anderen Vereinsmitglieder werde ich respektieren.
- c. Ich werde alle Personen bei ihrer Selbstverwirklichung zu angemessenem sozialem Verhalten anderen Menschen sowie Tieren gegenüber bestärken. Ich möchte sie zu fairem und respektvollem Verhalten innerhalb und außerhalb der sportlichen Angebote gegenüber allen anderen Personen ermutigen und sie zum verantwortungsvollen Umgang mit der Natur und der Mitwelt anhalten.
- d. Ich werde sportliche und außersportliche Angebote stets an dem Entwicklungsstand der mir anvertrauten Menschen ausrichten, altersgerechte Methoden einsetzen und ich versuche gerechte Rahmenbedingungen zu schaffen.
- e. Ich werde das Recht des mir anvertrauten Menschen auf körperliche Unversehrtheit achten und keine Form der Gewalt, sei sie physischer, psychischer oder sexueller Art, ausüben.
- f. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln der jeweiligen Sportart eingehalten werden. Insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion im Kampf gegen Doping und Medikamentenmissbrauch sowie gegen jegliche Art von Leistungsmanipulation.
- g. Ich biete den Vereinsmitgliedern für alle sportlichen und außersportlichen Angebote ausreichende Selbst- und Mitbestimmungsmöglichkeiten.
- h. Ich respektiere die Würde jedes Menschen. Ich verspreche, alle Menschen, unabhängig ihrer sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft, Weltanschauung, Religion, politischen Überzeugung, sexueller Orientierung, ihres Alters oder Geschlechts gleich und fair zu behandeln, sowie Diskriminierung jeglicher Art sowie antidemokratischem Gedankengut entschieden entgegenzuwirken.
- i. Ich versuche ein Vorbild zu sein, sowie stets die Einhaltung von sportlichen und zwischenmenschlichen Regeln zu vermitteln und nach den Gesetzen des Fair Play zu handeln.
- j. Ich verpflichte mich einzugreifen, wenn in meinem Umfeld gegen Punkte dieser Erklärung verstoßen wird. Ich ziehe im Konfliktfall professionelle fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere den Schutzbeauftragten.
- k. Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin und auch keine entsprechenden Verfahren gegen mich anhängig sind.
- l. Im Rahmen dieser Erklärung verpflichte ich mich dazu, den Schutzbeauftragten über die Einleitung eines entsprechenden Verfahrens zu informieren.

Durch meine Unterschrift verpflichte ich mich zur Einhaltung dieser Erklärung.

Datum

Unterschrift